



Anerkennung und Vollstreckung von deutschen Urteilen in der Ukraine

Bis vor kurzem wurden deutsche Gerichtsurteile in Zivil- und Handelssachen in der Ukraine¹ aufgrund der Gegenseitigkeit anerkannt und vollstreckt. Am 1. September 2023 trat jedoch das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 2. Juli 2019 ("Übereinkommen") für die Ukraine und die Mitgliedsstaaten der EU, einschließlich Deutschlands, in Kraft. Das Übereinkommen findet Anwendung nur in Bezug auf die Entscheidungen, wenn entsprechendes Verfahren nach 1. September 2023 in Deutschland / der Ukraine eingeleitet wurde.

Vollstreckung von Urteilen: Rechtlicher Rahmen

Ausländische Urteile, einschließlich deutscher, können in der Ukraine vollstreckt werden, sobald sie von einem zuständigen ukrainischen Gericht anerkannt wurden. Das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile ist in Kapitel IX.1-2 der Zivilprozessordnung festgelegt, und die Gerichte vollstrecken weiterhin ausländische Urteile in angemessener Frist, selbst während des Kriegsrechts.

Ein Urteil eines ausländischen Gerichts wird in der Ukraine anerkannt und vollstreckt, wenn dies durch ein gültiges internationales Abkommen von der Ukraine vorgesehen ist, oder nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit (Gegenseitigkeit wird vermutet, bis das Gegenteil bewiesen ist).

Nach ukrainischem Recht haben völkerrechtliche Verträge Vorrang vor innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften. Daher wird das Übereinkommen in der Praxis die Hauptinstanz für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen sein, die von Gerichten der Vertragsstaaten des Übereinkommens erlassen wurden. Die mit dem Übereinkommen eingeführten Änderungen werden die bestehenden Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften bis zu einem gewissen Grad vereinfachen und insgesamt für mehr Vorhersagbarkeit sorgen, ohne das Verfahren grundlegend zu ändern.

Anwendungsbereich des Übereinkommens

Gemäß Artikel 3.1.b) des Übereinkommens bezeichnet "Entscheidung" jede gerichtliche Entscheidung in der Sache, unabhängig von der Bezeichnung der

¹ In dem vorgelegten Artikel verwenden wir die Wörter "das Urteil" und "die Entscheidung" als untereinander auswechselbare Begriffe.

Entscheidung, wie ein Urteil oder einen Beschluss, sowie den gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschluss (auch eines Gerichtsbediensteten), sofern er sich auf eine Entscheidung in der Sache bezieht, die nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann. Einstweilige Verfügung gilt aber nicht als Entscheidung.

Das Übereinkommen gilt nur für Urteile in Zivil- und Handelssachen. Es erfasst nicht Steuer- und Zollsachen oder Verwaltungsangelegenheiten. Darüber hinaus sieht Artikel 2 eine Liste von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens vor, insbesondere Familienrechtssachen, geistiges Eigentum und die Beförderung von Reisenden und Gütern.

Allgemeiner Überblick über das Vollstreckungsverfahren

Gemäß Artikel 13 des Übereinkommens regelt das Recht der Ukraine das Verfahren für die Anerkennung, die Vollstreckbarerklärung oder die Registrierung zur Vollstreckung und die Vollstreckung der deutschen Entscheidung in der Ukraine. Um das Verfahren einzuleiten, muss eine interessierte Partei beim zuständigen ukrainischen Inlandsgericht, in dessen Gerichtsbezirk der / die Schuldner (-in) oder das Vermögen des / der Schuldners (-in) sich befindet, einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung des deutschen Urteils stellen. Der Antrag wird begleitet von:

- einer vollständigen und beglaubigten Abschrift der Entscheidung
- bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung - der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück der säumigen Partei übermittelt worden ist
- allen erforderlichen Schriftstücken, um nachzuweisen, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat wirksam oder gegebenenfalls vollstreckbar ist

Kann das ersuchte Gericht anhand des Inhalts der Entscheidung nicht feststellen, ob die Voraussetzungen des Übereinkommens erfüllt sind, so kann es die Vorlage weiterer erforderlicher Beweise verlangen.

Ein deutsches Urteil muss innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft des deutschen Urteils den ukrainischen Gerichten zur Anerkennung und Vollstreckung vorgelegt werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts erster Instanz über die Anerkennung und Vollstreckung können Berufung und Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Nachdem das Gericht das ausländische Urteil anerkannt hat, wird das deutsche Urteil zum üblichen Vollstreckungstitel: Der Gläubiger wendet sich an die Vollstreckungsabteilung des Justizministeriums oder einen privaten Vollstrecker. Mögliche Vollstreckungsmaßnahmen umfassen:

- 1** Rückgewinnung der finanziellen Mittel des / der Schuldners (-in) von Bankkonten, Aktien oder Rechten an geistigem Eigentum.
- 2** Beschlagnahme von beweglichem und unbeweglichem Vermögen.
- 3** Pfändung von Gehalt/Rente/sonstigem Einkommen.
- 4** Verbot der Nutzung oder Verfügung über Vermögen oder Verpflichtung zur Nutzung von Vermögen in einer vom Gläubiger festgelegten Weise.
- 5** Ausreiseverbot für einen einzelnen Manager oder Direktor des Schuldners (im Falle einer juristischen Person).

Keine Überprüfung in der Sache

Das Übereinkommen besagt ausdrücklich in Artikel 4.2, dass die Entscheidung in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden darf. Eine Prüfung darf nur insoweit stattfinden, als sie für die Anwendung des Übereinkommens notwendig ist. Obwohl dies keine Prüfung der Begründetheit darstellt, kann das ukrainische Gericht die Vollstreckung aus Gründen der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung, den Grundsätzen des fairen Verfahrens in der Ukraine oder der Sicherheit oder Souveränität der Ukraine ablehnen. Letzteres wird in der Regel geltend gemacht, wenn eine Frage im Zusammenhang mit Sanktionen oder anderen Verbindungen zum Aggressorstaat auftritt. Es gibt jedoch keine spezifischen Kriterien zur Definition der öffentlichen Ordnung. Das Gericht kann diese Fragen von Amts wegen behandeln. Die ukrainischen Gerichte sind noch dabei, einen einheitlichen konsistenten Ansatz zur Auslegung der öffentlichen Ordnung auszuarbeiten.

Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung

Das Übereinkommen sieht gemäß Artikel 7 vor, dass die Vollstreckung abgelehnt werden kann, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück (eine Klageschrift) dem Beklagten nicht fristgemäß und nicht in einer Weise übermittelt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat sich trotz der fehlenden Zustellung auf das Verfahren eingelassen, ohne die Zustellung zu rügen. Ein weiterer möglicher Ablehnungsgrund ist die Zustellung an den Beklagten in der Ukraine in einer Weise, die mit wesentlichen Grundsätzen der Ukraine für die Zustellung von Schriftstücken unvereinbar ist.

Ein deutsches Urteil wird in der Ukraine nur anerkannt, wenn es in Deutschland wirksam ist, und wird nur vollstreckt, wenn es in Deutschland vollstreckbar ist. Die Anerkennung oder Vollstreckung eines deutschen Urteils kann aufgeschoben oder abgelehnt werden, wenn das Urteil in Deutschland überprüft wird oder wenn die Frist für die ordentliche Überprüfung noch nicht abgelaufen ist.

Nach Bestimmungen des Übereinkommens können die Gerichte die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils auch ablehnen, wenn das Urteil durch Betrug erlangt wurde; wenn das Verfahren vor deutschen Gerichten einem Gerichtsstandsabkommen widersprochen hat; wenn das Urteil im Widerspruch zu einem Urteil steht, das von einem ukrainischen Gericht in einem Streitfall zwischen denselben Parteien ergangen ist; wenn die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die von einem Gericht eines anderen Staates zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand erlassen wurde, sofern die frühere Entscheidung die Anerkennungsvoraussetzungen in der Ukraine erfüllt.

Die Anerkennung oder Vollstreckung kann nach Artikel 10 auch dann abgelehnt werden, wenn das Urteil Schadenersatz, einschließlich exemplarischer oder strafender Schadenersatzforderungen, gewährt, die einer Partei keinen tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil entschädigt.

Gemäß Artikel 13.2 des Übereinkommens darf das Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung eines Urteils nach dem Übereinkommen nicht mit der Begründung ablehnen, dass die Anerkennung oder Vollstreckung in einem anderen Staat geltend gemacht werden sollte. Es wird auch ausdrücklich festgelegt, dass die Anerkennung oder Vollstreckung nur aus den im Übereinkommen genannten Gründen abgelehnt werden kann.

Timur Bondaryev
ARZINGER



Markian Malskyy
ARZINGER



Volodymyr Nakonechnyi
ARZINGER



Anastasiia Kotliarchuk
ARZINGER

